

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 6.

Sonntag, 11. Februar.

1883.

## K u n d m a c h u n g e n .

Der auf nächsten Dienstag den 13. d. Mts. fallende

### V i e h - u n d K r ä m e r m a r k t

wird in üblicher Weise abgehalten.

Bezüglich des Viehauftriebes gilt Folgendes:

Nach dem Seuchengesetze vom 29. Februar 1880 § 8 Abs. b müssen auch im inländischen Verkehre **Viehpässe** beigebracht werden für **Rindvieh** und zufolge Erlasses der hohen k. k. Statthalterei vom 2. Dezbr. v. Js. Zl. 20280 für alle **Schweine**, welche auf **Viehmärkte** gebracht werden.

Auch die Einheimischen, welche Vieh auf den hiesigen Markt treiben, müssen mit Viehpasß versehen sein, wenn sie nicht strafbar werden wollen.

Um den Einheimischen die Erlangung von Viehpässen zum Marktauftriebe zu erleichtern, werden von nun an bei den Einbruchsstationen, d. i. bei der Sägerbrücke und der Eisengas-Kreuzung bei Bohle, woselbst die Beschau der zum Markte kommenden Viehstücke stattfindet, den Einheimischen Viehpässe ausgestellt werden. Ueberdies können die Viehbesitzer